

L I T E R A T U R

Bücher

Bibliographie Balkanique 1933. Réd. par Léon Savadjian. Paris: Société générale d'imprimerie et d'édition 1934. 112 S. (Publications »Revue des Balkans«.) Frs. 75.—

Die »Bibliographie Balkanique 1933« ist der dritte Band des seit 1930 in Abständen erscheinenden bibliographischen Werkes, das Veröffentlichungen in den vier hauptsächlichsten europäischen Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch umfaßt. Eine spezielle Bibliographie für den Balkan ist nicht nur wegen des durch die Umwälzungen des Weltkrieges gesteigerten politischen Interesses für diesen Teil Europas, sondern auch wegen des Mangels an ähnlichen Bibliographien in den einzelnen Balkanländern begrüßenswert. Aus der Systematik der Bibliographie ergibt sich, daß das politische und wirtschaftliche Interesse der leitende Gedanke für die Anordnung der Veröffentlichungen ist. Neben der alphabetischen Zusammenstellung der Schriften nach Ländern ist auch eine Zusammenstellung der Schriften bezüglich der Probleme über Zentraleuropa und die Kleine Entente getroffen. Zeitschriften- und Zeitungsartikel findet man unter eigener Rubrik nach Ländern zusammengefaßt. Zum Schluß sind kurze biographische Angaben über die Verfasser beigefügt. Obwohl das Werk weit davon entfernt ist, vollständig genannt werden zu können, bietet es doch jedem sich näher für den Balkan Interessierenden eine Fülle von Angaben über Veröffentlichungen aus den verschiedensten Wissensgebieten.

Lubénoff.

Breycha-Vauthier, A. C. v.: Das Arbeitsmaterial des Völkerbundes. Führer durch seine Veröffentlichungen. Vorwort von T. P. Sevensma. Berlin: Heymann 1934. 92 S. RM. 3.—

Das Buch füllt eine empfindliche Lücke im deutschen Schrifttum aus. Es ist dem Uneingeweihten nicht leicht, sich einen Weg durch die in 14 Jahren beinahe ins Unermeßliche angewachsene Dokumentenmasse zu bahnen und zu einer richtigen Verwertung des darin enthaltenen außerordentlich reichen und für wissenschaftliche Zwecke oft höchst wichtigen und nützlichen Materials zu gelangen. Der Verf., der aus seiner langjährigen Erfahrung als juristischer und politischer Leiter der Völkerbundsbibliothek schöpfen kann, hat die trockene Aufzählung eines Katalogs vermieden und nur eine Auswahl von wichtigsten Dokumenten gegeben, die mit kleinen Anmerkungen über ihren Inhalt und Zweck versehen, nach Sachgebieten systematisch eingeordnet worden sind. Ein ausführliches Sachregister in deutscher Sprache erleichtert es, das jeweils gesuchte Gebiet ausfindig zu machen. Dies wird besonders allen in der fremdsprachlichen Terminologie nicht Bewanderten hoch willkommen sein. Sehr nützlich ist auch die Anleitung zur Entzifferung der offiziellen Nummerierung der Publikationen und der Abkürzungen in und auf den einzelnen Drucksachen, die oft verwirrend auf den Benutzer wirken.

Das Buch will aber darüber hinaus auch die Bedeutung des in den Völkerbundspublikationen enthaltenen Materials dem Völkerrechtler und den an außenpolitischen Vorgängen Interessierten, sowie dem Sozialpolitiker und insbesondere dem Nationalökonom, der auf vielen Gebieten ohne die statistischen Zusammenstellungen und die meistens für Vorbereitung von Konferenzen bestimmten, von namhaften Experten herrührenden Darstellungen internationaler Wirtschaftsprobleme gar nicht mehr auskommen könnte, vor Augen führen. Es gibt außerdem über zahlreiche, auch weiten Kreisen unbekannt gebliebene Gebiete, auf welche sich die Tätigkeit des Völkerbundes bis jetzt erstreckt hat, Aufschluß.

v. Gretschaninow.

Bustamante y Sirvén, Antonio Sanchez de: Derecho internacional publico. T. I. Habana: Carasa 1933, 574 S. Französ. Ausgabe: Droit international public. Trad. par Paul Goulé, T. I. Paris: Sirey, 1934, 626 S. Frs. 54.—

Das Werk, von dem bisher nur der erste Band vorliegt, verdient schon wegen der Persönlichkeit seines Verfassers, des langjährigen Richters am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, Beachtung. Von der Auffassung ausgehend, daß die Völkergemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft darstelle, deren Leben sich in Formen bewege, die dem innerstaatlichen Leben entsprechen, versucht der Verfasser eine Neueinteilung des internationalen Rechts in Anlehnung an die Disziplinen des innerstaatlichen Rechts. Er unterscheidet danach (S. 35 ff.) das «droit international public constitutionnel», das die Personen des internationalen Rechts und ihren Status sowie die verschiedenen internationalen Institutionen wie Völkerbund, Panamerikanische Union, Kongresse und Konferenzen, Schiedsgerichte und Ständigen Internationalen Gerichtshof behandelt, das «droit international public administratif», das «droit international public civil», das, dem innerstaatlichen Zivilrecht entsprechend, die Verkehrsgeschäfte sowie Erwerb und Verlust der «propriété internationale» umfaßt, das «droit international public pénal», d. h. die Sanktionen für Verletzungen der internationalen Rechtsordnung, worunter auch der Krieg und das Kriegsrecht gehören soll, nicht dagegen das internationale Strafrecht im üblichen Sinne, das er vielmehr als Teil des internationalen Privatrechts ansieht, und schließlich die «procédure», d. h. die internationale Gerichtsbarkeit in ihren verschiedenen Formen und Verfahrensarten.

Der erste Band, der, abgesehen vom «droit international public constitutionnel» die allgemeinen Begriffe des Völkerrechts behandelt und sich eingehend mit terminologischen Fragen auseinandersetzt, ist reich an Literaturangaben, wobei auch vielfach weniger bedeutende Schriftsteller herangezogen werden. Demgegenüber tritt die internationale Praxis zurück. Besondere Beachtung finden die spanischen und latein-amerikanischen Autoren.

B. Müller.

Genet, Raoul: Précis de jurisprudence de la Cour permanente de Justice internationale. Accompagné des textes concernant la cour et de tables. Paris: Sirey 1933. XII, 288 S. Frs. 45.—

Das Buch enthält eine kurze systematische Zusammenstellung der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs bis zum Frühjahr 1933, wobei sich der Verf. für die Zeit von 1922—1930 weitgehend —

auch in der systematischen Einteilung — an den ersten Band der »*Fontes juris gentium*« anlehnt. In einem einleitenden Teil werden kurz Entstehung und Zusammensetzung, dann die Zuständigkeit des Gerichtshofs behandelt, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs in einzelnen Punkten kritisiert wird. So lehnt der Verf. merkwürdigerweise den Erlaß von Feststellungsurteilen durch den Gerichtshof ab.

Stauffenberg.

Graham, Malbone W.: The League of Nations and the Recognition of States. Berkeley/Cal.: Univ. of California Press 1933. 79 S. \$ 1.—

Trotz des geringen Umfangs des Werkes (44 Seiten Text und 35 Seiten Noten) bringt es eine ausführliche Zusammenstellung des gesamten Materials zum Problem des Zusammenhangs zwischen der Aufnahme eines Staates in den Völkerbund und seiner Anerkennung. Der Verf. schildert die Behandlung der Anerkennungsfrage auf der Pariser Friedenskonferenz, berichtet unter dem Gesichtspunkt seines Themas über die Ausarbeitung des Art. 1 der Völkerbundssatzung (unter Berücksichtigung nicht nur des Diary von Hunter Miller, sondern auch seines unveröffentlichten Archivs) und die Praxis des Völkerbundes; insbesondere behandelt er den von dem französischen Delegierten Viviani ausgearbeiteten Fragebogen betr. die Voraussetzungen der Aufnahme in den Völkerbund sowie die Verhandlungen in der fünften Kommission der ersten Vollversammlung und in dieser und den folgenden Versammlungen selbst. Zum Schluß bringt der Verf. ein Résumé der Behandlung seines Themas in der Fachliteratur.

A. N. Makarov.

Horneffer, Reinhold: Die Entstehung des Staates. Eine staatstheoretische Untersuchung. Tübingen: Mohr 1933. V, 255 S. (Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart. 4.) RM 12.—

Der Verf. behandelt die Bildung neuer Staaten innerhalb der entwickelten Staatenwelt als staatstheoretische Frage unter Ausschaltung der entsprechenden völkerrechtlichen Problemstellung. Ausgehend von den durch die Entstehung des Norddeutschen Bundes veranlaßten Erörterungen lehnt er die bisherigen Theorien ab, die landesrechtliche und die völkerrechtliche Deutung ebenso wie die Theorien der »Vereinbarung« und die Lehren der normlogischen Schule Kelsens. Als Grundproblem des Staates bezeichnet der Verf. die Frage, wie aus der Vielheit eine Einheit werden kann. Als Gegenstand der Einheit sieht er die Vielheit der Einzelmenschen an, nicht bloße seelische Einzelakte dieser Menschen, noch gar nur die Inhalte dieser Akte. Die Vielheit der Menschen wird zur Einheit durch einen einheitlichen Sinnzusammenhang ihres Verhaltens. Dieser kausal und teleologisch bedingte Sinnzusammenhang setzt eine Staatsidee voraus. Sie wird in Normen konkretisiert, die von einem Führer gesetzt und von der Gefolgschaft, weil sie ideengemäß sind, befolgt werden. Dadurch werden die Normen faktisch, und der Staat ist entstanden. Das Buch setzt sich mit allen wichtigen Problemen der Staatstheorie auseinander. Es wird darin ein Gebäude der Staatsphilosophie aufgerichtet, das auf eine Synthese der Vernunft- und der Willensmetaphysik von Hegel und Schopenhauer abzielt. Das Wesen und die grundlegende Bedeutung des Führertums bei der Entstehung von Staaten, auch von solchen, in denen die Idee des Parlamentarismus herrscht, wird theoretisch dargelegt und an geschichtlichen Beispielen aufgezeigt. An den neuen Staatsgründungen sucht der Verf. seine Theorie zu »verifizieren«. Die

scharfe Trennung der theoretischen Erörterung und der Anwendung auf das historische Material scheint nicht immer förderlich. Die theoretische Erörterung hätte durch die sofortige Heranziehung von Beispielen manchmal gewinnen können. Die Darstellung der historischen Fälle andererseits wirkt infolge der Trennung zum Teil nicht sehr lebendig. Die »Staatsidee« erweist sich bei der Erörterung der Beispiele nur als der Entschluß, eine unabhängige Gewalt über die Bewohner eines Gebietes aufzurichten, d. h. also als die alte Lehre von den Staatselementen, während man nach den vorangehenden staatsrechtlichen Erörterungen in diesem Begriff eine größere »ideelle« Fülle erwartet hätte. Die theoretische Einordnung der erst im zweiten Teil eingeführten Lehre vom Staatsfragment und vom werdenden Staat bleibt unklar. Auch etwa die Darlegungen zu der Frage, ob bei der Einigung Italiens ein neuer Staat geschaffen worden ist, erscheinen wenig überzeugend.

B. Müller.

Ichihashi, Yamato: Japanese in the United States. A critical study of the problems of the Japanese immigrants and their children. London: Milford 1932. X, 426 S. Sh 18.—

Dieses Buch eines Japaners, der fast 30 Jahre in den Vereinigten Staaten gelebt hat und jetzt Professor für japanische Geschichte und Staatskunde an der Stanford Universität in Californien ist, bietet eine eingehende, sorgfältig durch Statistiken, Auszüge aus Berichten der Einwanderungskommission und anderem Quellenmaterial belegte Darstellung des Problems der japanischen Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Nach einem kurzen Überblick über die japanische Auswanderung im allgemeinen schildert es die Einwanderung in die Vereinigten Staaten in ihrem Charakter, ihren Ursachen und der geographischen und beruflichen Verteilung der Eingewanderten. Darauf folgt die besonderes Interesse beanspruchende Darstellung der Abwehrmaßnahmen, wie die gegen Japaner diskriminierenden Verordnungen und Gesetze der westlichen Staaten, insbesondere im Schul- und Grundstückswesen, das Gentlemen's Agreement zwischen den Vereinigten Staaten und Japan vom Jahre 1907/8, in dem Japan sich zur Zurückhaltung der japanischen Arbeiter verpflichtet, der durch Oberste Bundesgerichtsentscheidung im Jahre 1922 sanktionierte Ausschluß der Japaner von der Naturalisation und das die japanische Einwanderung fast völlig verhindernde Bundeseinwanderungsgesetz von 1924. Zum Schluß wird das Problem des Japaners, der in der zweiten Generation in den Vereinigten Staaten lebt, behandelt. Das Buch ist durch die Fülle der gebotenen Daten und das Bemühen ihrer objektiven Darstellung eine gute Informationsgrundlage für das Studium der Rassenfrage in den Vereinigten Staaten.

Auburtin.

Isay, Ernst: Internationales Finanzrecht. Eine Untersuchung über die äußeren Grenzen der staatlichen Finanzgewalt. Stuttgart, Berlin: Kohlhammer 1934. V, 285 S. RM. 12.—

Das Werk schließt sich an frühere Arbeiten des Verf. an und füllt eine Lücke in dem Schrifttum über die kollisionsrechtlichen Probleme des öffentlichen Rechts, einer Wissenschaft verhältnismäßig jungen Datums, aus. In einem ersten Teil entwickelt der Verf., nach dem Vorbild von Zitelmann, das »reine internationale Finanzrecht«. Die praktische Bedeutung solcher allgemeiner Lehren sieht der Verf. u. a. darin begründet, daß kraft einer

landesrechtlichen Vermutung das Landesrecht im Zweifel so auszulegen ist, daß seine Bestimmungen mit dem Völkerrecht im Einklang stehen und daß daher die im Wege der Deduktion aus dem Völkerrecht entwickelten Regeln zur Ausfüllung von Lücken des staatlichen Finanzrechts dienen können. Das Kernproblem des ersten Teils des Buches ist die Frage nach der völkerrechtlichen Umgrenzung der Staatsgewalt. Isay sucht die zwischen den Zuständigkeiten auf Grund der Personalhoheit einerseits und der Gebiets- hoheit andererseits möglicherweise entstehenden Konflikte mit den bereits in seinem »Deutschen Fremdenrecht« verwendeten Begriffen des »staatlichen Schutzes« und der »Äquivalenz« zu lösen. Der erste Grundsatz gewährt dem Staate Macht über einen Ausländer in dem Maße, als es die staatliche Selbsterhaltung fordert; auf Grund des zweiten Prinzips beherrscht er diejenigen Fremden, die durch ihre Beziehungen zum inländischen Gebiet Nutznießer staatlicher Leistungen sind. Die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung wird also, da unter Umständen mehrere Anknüpfungen zulässig sind, völkerrechtlich nicht ausgeschlossen. Der Verf. hält eine rechtliche Lösung dieses Problems nur durch die Schaffung einer neuen völkerrechtlichen Norm für möglich. Der zweite Teil enthält das positive internationale Finanzrecht der einzelnen Länder, ihre Vorschriften über Besitzsteuern, Erbschaftssteuern, Gebühren usw. Im letzten Kapitel wird die finanzrechtliche Stellung der Exterritorialen behandelt.

A. N. Makarov.

Kaasik, N.: Le contrôle en droit international. Paris: Pedone 1933. 398 S. Frs. 60,—.

K. faßt sein Thema sehr viel weiter, als der Titel des Buches vermuten läßt. Es werden nicht nur die bekannteren Erscheinungen internationaler Kontrolle im engeren Sinne behandelt, wie etwa die über Flüsse, entmilitarisierte Gebiete, Finanzen usw., sondern so ziemlich alle wichtigeren völkerrechtlichen Vorgänge in bezug auf die darin zum Ausdruck kommenden kontrollierenden Faktoren und Tendenzen untersucht, angefangen von der Entstehung des Staates, seiner Anerkennung, Zulassung zum Völkerbund bis zu Krieg, Kriegsverzicht, Friedensverträgen, ihrer Revision, Sanktionen usw. Der zweite, »funktionelle« d. h. die Kontrolle in ihrer Ausübung zeigende Teil tritt demgegenüber zurück. Die Weite der Problemstellung ist an sich zu begrüßen. Dennoch vermag das Werk als Ganzes nicht zu befriedigen. Der Verf. ist unter anderen Scelle und Kelsen geistig auf das stärkste verpflichtet, wie er selbst betont, und liefert infolgedessen eine in den entscheidenden Partien abstrakt und blutleer bleibende, der politischen Wirklichkeit nicht gerecht werdende, kurz eine »theoretische Erklärung« der Kontrolle in ihren vielfältigen Formen. Vom Standpunkt der Reinen Rechtslehre aus mag die Arbeit vielleicht als gelungen erscheinen.

Schüle.

Marcé, Victor de: Le problème des dettes de guerre. Essai d'établissement d'un compte des dépenses de guerre entre les Etats-Unis et leurs associés européens. Etude statistique et comptable. L'épilogue du Plan Young. Paris: Alcan 1934. V, 216 S. Frs. 25.—.

Der Autor, Rat am französischen Rechnungshof, unternimmt in seinen interessanten, auf umfassendes statistisches Material gestützten finanz- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausführungen den Versuch nachzuweisen, daß die in den Schuldenfundierungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten

und ihren europäischen Assoziierten festgestellten Kriegsschulden rechnungsmäßig kompensiert seien. Nach einer Einleitung über den Kriegssubsidien-Charakter der von den Vereinigten Staaten gewährten Kredite zieht er folgende Bilanz: den auf die Debet-Seite der Kriegsrechnung gesetzten Kriegsschulden der Alliierten werden auf der Credit-Seite gegenübergestellt: 1. der Betrag der von den Alliierten in den Vereinigten Staaten getätigten Materialkäufe, die in deren Gefolge von der amerikanischen Wirtschaft erzielten außerordentlichen Kriegsgewinne und der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer der Vereinigten Staaten, 2. die bis zum 15. November 1932 auf Grund der Schuldenfundierungsabkommen tatsächlich geleisteten Zahlungen der Alliierten, 3. die von den Alliierten »für Rechnung der Vereinigten Staaten« in der Zeit zwischen der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten und ihrem tatsächlichen Eingreifen auf dem Kriegsschauplatz verausgabten Beträge — eine Gegenrechnung, die dem Autor angesichts der amerikanischen Prosperität der Kriegs- und Nachkriegszeit und der im amerikanischen Budget steckenden Ersparnismöglichkeiten nicht unbillig für die Vereinigten Staaten zu sein scheint. Das rechnerische Ergebnis ist sogar ein Saldo zugunsten der Alliierten im allgemeinen und Frankreichs im besonderen. Zum Schlusse bemüht sich der Verfasser, die tatsächliche, moralische und rechtliche Verbindung zwischen Reparations- und Kriegsschuldenfrage aufzuzeigen, und leitet daraus die Minimalforderung der proportionellen Reduzierung der Reparations- und Kriegsschulden ab, was nach den Lausanner Reparationsabmachungen unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen auf Streichung der Schulden und einen Überschuß zugunsten der Alliierten (nicht Frankreichs allein) hinausläuft. Die rechtlichen Ausführungen der Studie sind teils allzu knapp (etwa bei der Frage des rechtlichen Zusammenhangs zwischen Reparationen und Kriegsschulden), teils sehr anfechtbar (z. B., wenn das Recht zur Einsetzung des dritten Kredit-Postens der Alliierten in die Kriegsrechnung mit den Sätzen des französischen Zivilrechts über Geschäftsführung ohne Auftrag und der amerikanischen Lehre von den implied contracts begründet wird).

Friede.

Michailovitch, Sava: La protection des minorités nationales et la souveraineté de l'Etat. Paris: Rodstein 1933. Thèse de droit, le 9 juin 1933. Frs. 25.—

Verf. beschäftigt sich zunächst mit dem Dogma der Staatensouveränität in seiner geistesgeschichtlichen Entwicklung und behandelt im 2. Kapitel die früheren Interventionen des europäischen Konzerts im Nahen Osten. In seinen Ausführungen über den Völkerbund und den Geist der Minderheitenverträge von 1919—20 stellt der Verf. fest, daß der Abschluß dieser Verträge der Preis war, den die neugeschaffenen oder vergrößerten Staaten für ihre Schaffung bzw. Vergrößerung zu zahlen hatten. Das vierte Kapitel geht auf die einzelnen Schutzbestimmungen der Minderheitenverträge ein. Verf. beschäftigt sich weiterhin mit dem Minderheitenschutzverfahren des Völkerbunds und geht auf die wichtigsten Beschlüsse des Rates vom Tittoni-bericht vom 22. Oktober 1920 bis zur Madrider Resolution vom 13. Juni 1929 ein. Abschließend stellt Verf. die Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der Verträge und des heutigen Minderheitenschutzes fest, dessen allgemeine Geltung und Verstärkung er unter Hinweis auf die New-Yorker Deklaration vom 12. Oktober 1929 fordert.

v. Marchtaler.

Münch, Fritz: Die technischen Fragen des Küstenmeers. Kiel: Verl. d. Instituts für Internationales Recht 1934. VIII, 187 S. (Aus dem Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Reihe II, H. 4.) RM. 7,20.

Eine der wichtigsten Ursachen für den Mißerfolg der Kodifikationskonferenz von 1930 lag in der geringen wissenschaftlichen Durchdringung und der daraus folgenden Unklarheit über die sog. technischen Fragen des Küstenmeeres, d. h. die Abgrenzung des Küstenmeerstreifens und der Meereszonen im Hinblick auf die in der Natur vorkommenden Besonderheiten der Küstenbildung. Die vorliegende Studie, die aus den im Verlauf der Konferenz gewonnenen Anregungen und Erfahrungen hervorgegangen ist, versucht diese Lücke auszufüllen. Der Verf. gibt einen umfassenden geschichtlichen und dogmatischen Überblick über die bei der Abgrenzung der Küsten- und Eigengewässer auftauchenden völkerrechtlichen und technischen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der bei Buchten, Meerengen und Inselgruppen sich ergebenden Schwierigkeiten. Für die Bestimmung der Küstenmeeresbreite stellt Verf. den Satz auf, daß das Küstenmeer eine Mindestbreite haben müsse, die noch eine Schifffahrt entlang der Küste zulasse. Dies sei der einheitliche Grundgedanke des Völkerrechts, der hinter den verschiedenen Maßen (für die Ausübung der Fischerei, der Gerichtsbarkeit, der Polizei usw.) stehe. Die 3 sm-Grenze entspreche am meisten dem Grundgedanken des Küstenmeeres und sei daher als Regel zugrunde zu legen. v. Elbe.

Provinciali, Renzo: L'immunità giurisdizionale degli Stati stranieri. Padova: Cedam 1933, 207 S. Lire 22.—

Der Verf. vertritt eine der in Italien herrschenden Theorie und Praxis entgegengesetzte Ansicht. Die herrschende Lehre geht davon aus, daß die Immunität auf der Eigenschaft des Staates als Völkerrechtssubjekt beruht und sich auf alle von einem Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte vorgenommenen Handlungen bezieht, während der fremde Staat, wenn er als Subjekt von Privatrechten auftritt, der italienischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein soll. Der Verf. nimmt für seine Theorie die Lehre Anzilottis zum Ausgangspunkt, nach der der Staat im Sinne des Völkerrechts von dem im Sinne des staatlichen Rechts zu unterscheiden ist, und nach der der Staat, der innerhalb einer fremden staatlichen Rechtsordnung auftritt, ein »subditus temporarius« ist. Verf. entwickelt diese Lehre dahin, daß infolge der grundsätzlichen Trennung der Völkerrechtsordnung von der internen Rechtsordnung dem Staat zwei subjektive Rechte zustehen, von denen das eine jener, das andere dieser Rechtsordnung angehöre. Kraft des völkerrechtlichen Rechtes könne der Staat von jedem Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft verlangen, daß seine interne Rechtsordnung den Rechtssatz der Immunität enthalte. Der Inhalt des dem Staate als »subditus temporarius« zustehenden innerstaatlichen Rechts sei der, die wirkliche Ausführung der die Immunität gewährenden internen Rechtsnorm verlangen zu können. Diese Immunität beruhe auf einem Privileg, das der Staat, der die Gerichtsbarkeit auszuüben hätte, mit einer im Hinblick auf die Völkerrechtsnorm gesetzten internen Rechtsnorm gewähre (S. 86). Sei die interne Rechtsnorm nicht vorhanden, so liege eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten vor. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Befreiung fremder Staaten von der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit sich lediglich auf Rechtshandlungen beziehe, die dem Privatrecht angehören, nicht dagegen auf öffentliche Akte, da Handlungen des fremden Staates in seiner Eigenschaft als Hoheitsperson im Gebiete des judi-

zierenden Staates irrelevant seien. Der Verf. behandelt das von ihm zur Untersuchung gestellte Problem unter kritischer Verarbeitung des italienischen sowie außeritalienischen umfangreichen Materials selbständig und mit einem großen Aufwand von wissenschaftlichem Eifer und Scharfsinn. Damit soll nicht gesagt werden, daß man den Darlegungen des Verf. immer zustimmen könne. Sie können im Gegenteil zum Widerspruch herausfordern. Die Behauptung eines bedeutenden italienischen Rechtskenners, die Rechtslehre sei in den Immunitätsfragen an einem toten Punkt angelangt, findet jedenfalls mit der Schrift des Verf. eine volle Widerlegung. Hecker.

Puccio, Guido: Il conflitto Anglo-Maltese. Milano, Roma: Treves-Treccani-Tumminelli 1933. (Quaderni dell'Istituto Nazionale Fascista di Cultura. Serie III, 8.) Lire 12,—.

Der Verf. gibt — nach einer Skizzierung der Verfassung von Malta von 1921 — einen Überblick über die Entwicklung der Maltafrage in den Jahren 1930—32. Dieser Zeitraum umfaßt den Konflikt zwischen dem Vatikan und Lord Strickland, die Abänderung der Verfassung, — insbesondere die Absetzung der italienischen Sprache vom Lehrplan der Grundschulen durch Königliches Patent vom 25. April 1932 auf Grund eines Berichts der Malta Royal Commission — und die Wahlen vom 13. Juni 1932, die zu einem Siege der Malteser Nationalisten führten. Der Verf. vertritt den italienischen Standpunkt; er setzt sich insbesondere mit dem Kommissionsbericht kritisch auseinander und verurteilt scharf die Haltung der englischen Regierung in der Sprachenfrage, was angesichts der faschistischen Entdeutschungspolitik in Südtirol nicht ohne Interesse ist. v. Nostitz.

Salata, Francesco: Il Patto Mussolini. Storia di un piano politico e di un negoziato diplomatico. Milano: Mondadori 1933. XIII, 338 S. Lire 15,—.

Das Buch des italienischen Senators gibt Aufschluß über die Gründe, die zur Unterzeichnung des Viererpakts geführt haben, und enthält eingehende Angaben über die Besprechungen zwischen den Ministern und Diplomaten der Vertragsstaaten sowie über das Verhältnis der übrigen Staaten zu dem Pakt. Die Entwicklung des Vertragsentwurfes Mussolinis bis zum endgültigen Text des Paktes ist Gegenstand ausführlicher Erörterungen. Auf S. 141—311 sind außer der Rede Mussolinis vor dem Senat (7. Juni 1933) und dem Protokoll über die Paraphierung auch der französische, italienische, englische und deutsche Text des Paktes und die verschiedenen Vertragsentwürfe sowie die Denkschriften und zahlreichen Noten abgedruckt; fernerhin sind die Reden über den Pakt im englischen und französischen Parlament und u. a. auch die Artikel Mussolinis über die Gleichberechtigung Deutschlands und über die kleine Entente wiedergegeben. In einem Anhang sind weitere, erst nach der Paraphierung bzw. Unterzeichnung des Paktes abgegebene Erklärungen enthalten. Das äußerst reichhaltige Werk ist für das Verständnis des Viererpaktes, insbesondere seiner politischen Bedeutung und seiner Geschichte, außerordentlich wertvoll. Hecker.

Statut et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale. Éléments d'interprétation. (Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.) Berlin: Heymann 1934. X, 498 S. RM. 29.—

Das vorliegende, von dem Referenten des Instituts Berthold Schenk Graf von Stauffenberg bearbeitete Werk hat den Zweck, die bisher bekannten Materialien, die in ihrer Gesamtheit heute das Verfahrensrecht des Ständigen Internationalen Gerichtshofs bilden, systematisch geordnet zu veröffentlichen.

Das prozeßrechtliche Material aus der Rechtsprechung des St. I. G. ist, soweit der Gerichtshof sich in seinen Urteilen und Gutachten über prozessuale Fragen ausgesprochen hat, in Bd. I (Serie A, 1) der »Fontes Juris Gentium« enthalten. Das Verfahrensrecht des Gerichtshofs ergibt sich jedoch daneben aus einer so großen Zahl verschiedener Texte, daß eine vollständige systematische Zusammenstellung auf diesem Gebiete notwendig erschien.

Die Grundlage für das Verfahren des Gerichtshofs bilden das Statut und das Règlement. Aus praktischen Gründen schien es angebracht, das gesamte Material unter den verschiedenen Artikeln des Statuts einzuordnen. Unter diesen Artikeln ist also auch erwähnt, was auf die einschlägigen Artikel des Règlements Bezug hat.

Für die Auslegung des Statuts ist naturgemäß die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel von Wichtigkeit. Da diese Artikel vielfach auf früheren Abkommen und Entwürfen beruhen und zwar namentlich denjenigen, die auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 beraten wurden, mußten auch diese Materialien herangezogen werden. Das Material zur Auslegung der Artikel des Statuts ist daher im allgemeinen unter folgenden Hauptabschnitten angeordnet worden: »Précédents«, »Historique«, »Interprétation par la Cour et pratique«. Im ersten sind die Materialien vereinigt, die aus der Zeit vor der Gründung des Völkerbundes stammen, namentlich die Ergebnisse der Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. Im zweiten Abschnitt findet sich das aus den Vorarbeiten zum Statut, namentlich aus den Protokollen des Comité consultatif de juristes, und aus den Diskussionen innerhalb des Völkerbundes stammende Material. Der dritte Abschnitt schließlich — der wichtigste — gibt die Auslegung und Anwendung, die die Bestimmungen des Statuts seit seinem Inkrafttreten, vor allem durch den Gerichtshof selbst, gefunden haben. Die einschlägigen Bestimmungen des Règlements (Entstehung, Auslegung und Anwendung) sind ebenfalls in diesem Abschnitt wiedergegeben.

D. Red.

The Intelligent Man's Way to Prevent War, ed. by Leonard Woolf (a. o.),
London: Gollancz 1933. 564 S. Sh. 5.—.

Das Buch enthält eine Reihe von Abhandlungen zur außenpolitischen Situation der Gegenwart und ihren wichtigsten Problemen, wie sie vor allem durch die Pariser Vorortverträge und die Entwicklung der Nachkriegszeit entstanden sind. Es wird die Absicht verfolgt, die Dinge einem breiteren Publikum so nahe zu bringen, daß es selbst über Recht und Unrecht und über die Möglichkeiten der Zukunft, im besonderen der Kriegsverhütung, urteilen kann. Nach einer Einleitung aus der Feder des Herausgebers schreibt Norman Angell über die Anarchie in den internationalen Beziehungen und über die Rolle der Erziehung und der psychologischen Faktoren für die Aufrechterhaltung des Friedens, Gilbert Murray über die Revision der Friedensverträge, C. M. Lloyd über das Problem Rußland, Charles R. Buxton über den Frieden zwischen den Erdteilen, Viscount Cecil über den Völkerbund als Weg zum Frieden, Arnold-Forster über Schiedsgerichtsbarkeit, Sicherheit und Abrüstung, endlich H. J. Laski über die wirtschaftlichen Grundlagen des Friedens. Die einzelnen Beiträge sind naturgemäß nach

Gehalt und Wert verschieden; für den Völkerrechtler ist vor allem bedeutsam der von Prof. Gilbert Murray, Oxford — mögen auch die Anregungen, die er anschließend zur praktischen Lösung der noch offenen Revisionsfragen gibt, zum Teil kaum zu verwirklichen sein. Das Ganze erhält eine einheitliche Note durch die Gemeinsamkeit der Grundeinstellung zu den Problemen der Außenpolitik und der internationalen Friedensordnung, die die Verfasser immer wieder bezeugen. Auch wer diese Grundeinstellung nicht teilt und insbesondere den Völkerbund in seiner bisherigen Gestalt anders einschätzt, wird jedenfalls den Willen zur Erkenntnis der friedensstörenden Ursachen und ganz allgemein zu Ausgleich und Frieden begrüßen. Gewisse Spitzen gegen Faschismus und Nationalsozialismus, vor allem in der Einleitung, werden sogar von einem nicht »intelligent man« als nicht zur Sache gehörig erkannt und gewürdigt werden.

Schüle.

Yepes, I. M. et Fernando Cirreia Pereira da Silva: Commentaire théorique et pratique du Pacte de la Société des Nations et des Statuts de l'Union Panaméricaine. T. I. (Art. I à 10.) Paris: Pedone 1934. 317 S. Frs. 36,—.

Im Vorwort erklären die Verf., sie verfolgten mit diesem Werk, das sich nicht nur an Völkerrechtsspezialisten, sondern an alle am Problem der Organisation des Friedens interessierten Kreise wende, drei Ziele. Erstens solle das Werk ein Kommentar zum Völkerbundspakt sein, der — im Unterschied zu anderen Kommentaren, die entweder über die Völkerbundspraxis eingehend berichteten oder Theorien über den Pakt entwickelten und zusammenstellten oder einzelne Seiten des Völkerbundes monographisch behandelten — theoretische Ausführungen nur insoweit bringe, als zum Verständnis der soziologischen und juristischen Grundlagen des Völkerbundes unerlässlich sei, und die Praxis nur in dem Maße berücksichtige, das die Auslegung der das Leben der Genfer Institution beherrschenden Normen erfordere. Zweitens solle das Werk eine systematische eingehende Gesamtdarstellung der Entstehung, Organisation und Tätigkeit der Panamerikanischen Union geben, an der es bisher fehle. Drittens solle ein Vergleich zwischen Völkerbund und Panamerikanischer Union gezogen werden, aus dem sich die Notwendigkeit einer Herstellung enger Verbindung zwischen beiden Institutionen ergebe. Diese dreifache Aufgabe suchen die Verf. in der Weise zu lösen, daß sie dem Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Völkerbundspaktes jeweils einen — wesentlich kürzeren — zweiten Teil anfügen, der den entsprechenden Problemen der Panamerikanischen Organisation gewidmet ist.

Der eigentliche Kommentar zum Völkerbundspakt ist insofern verdienstvoll, als er die bisher entweder gar nicht oder doch nicht genügend gewürdigte Bedeutung der Ideen Bolivars und des Vertrages von Panama (1826) für die Entstehungsgeschichte des Völkerbundspaktes hervorhebt. Im übrigen ist in dem neuen Kommentar eine wissenschaftliche Förderung nicht zu erblicken. Die Darstellung bleibt, was sich insbesondere bei der Erörterung des Artikels 10 erweist, an der Oberfläche haften. Der Verzicht der Verf. auf fast jegliche Quellenangabe hinsichtlich der Völkerbundspraxis macht eine Benutzung des Bandes als Nachschlagewerk so gut wie unmöglich. Die Darstellung der panamerikanischen Organisation und ihrer Tätigkeit geht über eine Skizze nicht hinaus, gibt also nicht das im Vorwort Versprochene. Als störend empfindet man die fortgesetzte Verwendung des Ausdrucks

»Panamerikanische Union« in doppeltem Sinne ohne erläuternden Zusatz, indem einmal die Gesamtorganisation, d. h. nach der Terminologie der Konvention vom 18. Februar 1928 die »Union der amerikanischen Staaten«, ein anderes Mal das allein den Namen Panamerikanische Union formell führende Washingtoner Sekretariat gemeint ist. Der von den Verf. durchgeführte Vergleich zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation ist nichts weiter als eine äußerliche Gegenüberstellung. Der Völkerbundsversammlung sollen die »Internationalen Konferenzen amerikanischer Staaten«, dem Völkerbundsrat der »Verwaltungsrat (Governing Board)« der Panamerikanischen Union, dem Völkerbundssekretariat die »Panamerikanische Union«, dem Generalsekretär des Völkerbundes der »Generaldirektor« der Panamerikanischen Union entsprechen. Was aber bedeutet das angesichts der Wesensverschiedenheit der Aufgaben! Die Behandlung politischer Fragen ist der Panamerikanischen Union und ihrem Verwaltungsrat expressis verbis, den panamerikanischen Konferenzen tatsächlich infolge der Haltung der Vereinigten Staaten entzogen. Wenn unter diesen Umständen die Verf. z. B. den Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union wegen seiner die Gleichheit der Staaten während der Zusammensetzung rühmend dem Völkerbundsrat gegenüberstellen, in dem die Großmächte eine privilegierte Stellung einnehmen, so ist das billig und müßig. In welcher Form die Verf. eine engere Verbindung von Völkerbund und panamerikanischer Organisation sich denken, ist aus dem vorliegenden ersten Band ihres Werkes noch nicht ersichtlich.

Friede.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 17 1933.

Gottschalk, Egon: Die völkerrechtlichen Hauptprobleme des Mandschurei-konflikts. (S. 188—259; 289—341). Genaue Tatbestandsmitteilungen und eingehende Untersuchung in vier Abschnitten: I. Der Hintergrund des Konflikts, II. Das völkerrechtliche Kernproblem, III. Das Verfahren vor dem Völkerbund, IV. Einzelprobleme des Konflikts (Der Kampf Chinas gegen die »ungleichen« Verträge von 1915, der chinesische Boykott und der japanische Angriff auf Shanghai). Im Abschnitt II erörtert der Verf. die Grenze zwischen Krieg und Repressalie und die Zulässigkeit militärischer Repressalien nach Art. 12 Abs. 1 des VB.-Paktes und nach dem Kellogg-pakt.

Schlochauer, H. J.: Die Theorie des abus de droit im Völkerrecht (S. 373—394). Der Begriff des »abus de droit« wird zunächst von anderen Formen des Rechtsmißbrauchs »excès de pouvoir«, »détournement de pouvoir« und »dépassement de pouvoir« abgegrenzt. Verf. meint, ein Verbot des »abus de droit« bestehe im geltenden Völkerrecht noch nicht. Die gewöhnlich angeführten Präzedenzfälle — Schließung von Häfen, Ausweisung von Fremden usw. — hätten nur für die Geltung anderer Formen des Rechtsmißbrauchverbots im Völkerrecht Beweiskraft. Das Verbot des abus de droit könne aber immer dann angewendet werden, wenn Gerichte ermächtigt seien, außer den Regeln des Völkerrechts die »principes généraux de droit« zur Rechtsfindung heranzuziehen.